

## DMP-Prüfung und aktive Teilnahme an den DMP

1. Für die Erfüllung der in Anlage 2 Ziffer V genannten Mindestanzahlen gilt abweichend von § 5 Abs. 3 des HzV-Vertrages eine Abhilfe- und Übergangsfrist von 2 Quartalen. Die Frist beginnt mit dem Quartal in dem der HAUSARZT erstmalig als Betreuarzt im Rahmen des HzV-Vertrages Versicherte der AOK PLUS versorgt.
2. Die Einhaltung der besonderen Qualitäts- und Qualifikationsanforderungen der aktiven Teilnahme an den DMP wird durch folgende Prozesse sicher gestellt:
  - 2.1. Übernahme der Daten teilnahmewilliger Hausärzte in die „Liste der angefragten Ärzte“ durch die HÄVG.
  - 2.2. Wöchentliche Übersendung der „Liste der angefragten Ärzte“ durch die HÄVG an die AOK PLUS.
  - 2.3. Prüfung der Teilnahme der Hausärzte hinsichtlich der Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen (KVS) für alle hausärztlich relevanten DMP inkl. Prüfung auf Erreichen der jeweiligen Mindestanzahlen und Rückübersendung der „Liste der angefragten Ärzte“ innerhalb von 2 Werktagen durch die AOK PLUS an die HÄVG.
  - 2.4. Bestätigung der Teilnahme durch die HÄVG unter Hinweis auf die Regelung zur aktiven Teilnahme an den DMP gemäß Anlage 2 Ziffer V.
  - 2.5. Erstellung einer „DMP-Prüfliste“ durch die AOK PLUS auf Basis des HzV-Arztverzeichnisses. In der „DMP-Prüfliste“ werden alle teilnehmenden Hausärzte an der HzV und das Ergebnis der jeweiligen Prüfung der Mindestanzahlen an Versicherten in den hausärztlich relevanten DMP dargestellt.
  - 2.6. Übersendung der „DMP-Prüfliste“ mindestens einmal pro Quartal am 1. Werktag des zweiten Monats im Quartal. Stichtag für das Erreichen der Mindestzahl ist jeweils der letzte Tag des Vorquartals.
  - 2.7. Die HÄVG informiert die betroffenen Hausärzte mindestens einmal pro Quartal schriftlich über das erstmalige Erreichen bzw. Nichterreichen der Mindestanzahlen. Nach Erreichen der Mindestanzahlen wird bei Unterschreitung der Mindestanzahlen das Verfahren gemäß § 5 Abs. 3 des HzV-Vertrages unter Hinweis auf die hiervon abweichende Abhilfefrist von 2 Quartalen eingeleitet.
  - 2.8. Erfolgt innerhalb der Abhilfefrist keine Einschreibung im Umfang der Mindestanzahl, ist der Hausärzteverband verpflichtet innerhalb von zwei Wochen die Kündigung mit Wirkung zum Ende des auf den Fristablauf folgenden Quartals zu erklären.
  - 2.9. Die AOK PLUS ist verpflichtet auch nach Ablauf der vorstehenden Frist im Einzelfall auf Antrag über die in Punkt 2.5 genannte Prüfliste hinaus, zu prüfen ob innerhalb der Abhilfefrist die erforderliche Mindestanzahl an eingeschriebenen Versicherten erreicht wurde und setzt die HÄVG vom Prüfergebnis unverzüglich in Kenntnis.